

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.

POLIZEI
DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei

Das Präventionsportal



Prävention kompakt

Prävention kompakt

Auf diesen Seiten finden Sie nützliche Erklärungen von Begriffen rund um das Thema Prävention von A wie A.C.A.B. bis Z wie Zoll.



Ausländerkriminalität

Der Begriff Ausländerkriminalität beschreibt Straftaten, die von Nicht-Deutschen begangen werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird zwischen nichtdeutschen und deutschen Tatverdächtigen unterschieden.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen unterschieden. Bei den deutschen Tatverdächtigen handelt es sich um alle Verdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit, unabhängig von einem möglichen Migrationshintergrund. Nichtdeutsche Tatverdächtige sind demnach nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Für das Jahr 2018 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik insgesamt 708.380 nichtdeutsche Tatverdächtige aus, darunter 281.628 Zuwanderer. Der Begriff „Zuwanderer“ meint hier Personen mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „Duldung“, „Bürgerkriegsflüchtling“ bzw. „unerlaubt“. Nichtdeutsche Tatverdächtige inklusive Zuwanderer machen damit einen Anteil von 34,5 Prozent an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen aus.

Ausländerrechtliche Delikte

Im Jahr 2018 ist die Zahl der tatverdächtigen Nichtdeutschen im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken (-3,8 Prozent, 2017: -22,8 Prozent). Das hängt maßgeblich mit der Abnahme der ausländerrechtlichen Verstöße zusammen. Dabei handelt es sich um Verstöße wie die unerlaubte Einreise oder ein unerlaubter Aufenthalt in Deutschland. 2018 wurden 148.197 „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz der EU“ (ausländerrechtliche Verstöße) registriert. In den Jahren zuvor waren es mit 168.557 (2017) und 381.296 (2016) erfassten Taten noch deutlich mehr Fälle.

Zu den ausländerspezifischen Verstößen gehören insbesondere:

- die „Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz“
- der „Unerlaubte Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz“
- das „Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr“

Sonstige Delikte

Lässt man ausländerrechtliche Delikte außer Acht, betrug der Tatverdächtigenanteil nichtdeutscher Personen im Jahr 2018 insgesamt 30,5 Prozent (589.200 Personen). Zu den am häufigsten begangenen Delikten zählen Diebstähle (152.726), Betrugsfälle (128.212) oder einfache Körperverletzungen (99.289).

Siehe auch:

[Illegale Einwanderung](#)

[Diskriminierung](#)

[Migrationshintergrund](#)

[Zurück](#)